



SPD-Fraktion im
Rat der Stadt Dortmund



B90/DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt Dortmund

Drucksache Nr.:
06333-06

An den
Vorsitzenden des Rates der Stadt Dortmund

30.08.2006

Gemeinsamer Vorschlag zur Tagesordnung

Sitzungsart:	Stellungnahme:	Dringlichkeit:
öffentlich		Dringlichkeitsentscheidung
Gremium:		Beratungstermin:
Rat der Stadt Dortmund		31.08.2006

Tagesordnungspunkt

Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlagen im Wege der Dringlichkeit og. TOP für die Ratssitzung am 31.08.06 vor.

Wir bitten Sie, über folgenden Antrag eine Beratung und Beschlussfassung im Rat herbeizuführen:

Der Rat der Stadt Dortmund bekräftigt den nachfolgenden Beschluss des Sozialausschusses vom 22.08.06 zum TOP 2.2.1 „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II“:

„Der Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis und beschließt folgende Ergänzungen bzw. Änderungen unter Punkt 5 der Verwaltungsvorlage „Überprüfung durch die JobCenterARGE Dortmund“, hier: Aufforderungen zur Senkung der Unterkunftskosten:

1. Aus Kosten- und Wirtschaftlichkeitsgründen kann von einer Aufforderung zur Senkung der Kosten abgesehen werden, wenn die Differenz zwischen tatsächlich zu zahlender Kaltmiete und angemessener Miete nach Umzug in keinem Verhältnis zu den mit dem Umzug verbundenen Kosten sowie den zwangsläufig anfallenden Verwaltungskosten steht.
Davon ist ohne weitere Prüfung auszugehen, wenn die Mietoberpreisgrenze um nicht mehr als 50 Euro oder um nicht mehr als 15 % überschritten wird.
Bei freifinanzierten Wohnungen mit niedrigen unterdurchschnittlichen Betriebskosten, aber höheren Kaltmieten als eigentlich angemessen, gilt die Bruttomiete als Ausgangsbasis zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft.

2. Von einer Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft ist zusätzlich abzusehen
- bei Bedarfsgemeinschaften mit schulpflichtigen Kindern. In diesen Fällen wird ein Umzug erst zum Ende eines Schuljahres gefordert werden, auch wenn sich die sechsmonatige Frist dadurch verlängert.
 - wenn der Leistungsbezug in absehbarer Zeit belegbar durch Arbeitsaufnahme, Beginn einer Ausbildung, Vermittlung einer Maßnahme, Entstehen eines bedarfsdeckenden Unterhaltsanspruchs oder durch sonstiges unterhaltsdeckendes Einkommen oder Vermögen beendet werden kann.

Die Regelungen in der Verwaltungsvorlage bei Renteneintritt bleiben hiervon unberührt.

- bei einer Schwangerschaft, wenn die Angemessenheitskriterien nach der Geburt erfüllt sind.
3. Eine Umzugsnotwendigkeit wird insbesondere vorausgesetzt bei bestehender Schwangerschaft. Ab dem vierten Schwangerschaftsmonat ist ohne nähere Prüfung von einer Umzugsnotwendigkeit auszugehen, wenn die Größe der bisherigen Wohnung den ermittelten Wohnbedarf der Bedarfsgemeinschaft mit Kind nicht genügt.
Bei Vorliegen vergleichbar schwerwiegender Umstände wird eine Umzugsnotwendigkeit im Rahmen von Einzelfallprüfungen geklärt.
4. Bei einer Umzugsnotwendigkeit übernimmt die ARGE im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung nicht zu vermeidende Doppelmieten für die Dauer von einem Monat.

Der Fachausschuss geht davon aus, dass bei Antragsannahme bei den Angaben zu den Kosten der Unterkunft mögliche soziale Gründe für unangemessene Unterkunfts-kosten entsprechend der Auflistung in der Verwaltungsvorlage sowie der og. Ergänzungen abgefragt werden.

Die Verwaltung informiert nach einem halben Jahr über die Anzahl der Aufforderungen sowie der tatsächlich vorgenommenen Umzüge.

Zudem informiert die Verwaltung über die Inhalte und die Anzahl der angeführten Gründe, die bisher zum Verzicht auf eine Senkung der Kosten der Unterkunft geführt haben.“

F.d.R.

Christian Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Ernst Prüsse

F.d.R.

Stefan Neuhaus

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Unger